

Rechtsfragen zum Kita-Platz

Rechtsanwältin Loreena Melchert, Langeln, Kreis Pinneberg



RECHTSANWALTSKANZLEI
MELCHERT

Agenda

1 Vorstellung und Überblick

2 Rechtsgrundlagen Kita-Platz

3 Rechtsfolgen der Nichterfüllung



Agenda

4 Angemessene Elternbeiträge

5 Rechtsschutz

6 Fragen zum Kita-Geld (100 €)



Krippenplatz



Rechtsgrundlagen

Unter 1-Jährige sind in einer Einrichtung / in der Kindertagespflege zu fördern, wenn...

...dies für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

Die Erziehungsberechtigten...

...Erwerbstätigkeit nachgehen/suchen

... sich in Ausbildung befinden

... Leistungen zur Eingliederung erhalten



Krippenplatz



Rechtsgrundlagen

Unter 3-Jährige haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

**Anspruch auf frühkindliche Förderung
in einer Tageseinrichtung oder
in der Kindertagespflege**



Kita-Platz



Rechtsgrundlagen

Über 3-Jährige haben bis zum Schuleintritt

**Anspruch auf Förderung
in einer Tageseinrichtung**

**Träger hat auf ein bedarfsgerechtes
Angebot an Ganztagesplätzen hinzuwirken**

**Bei besonderem Bedarf oder ergänzend
Betreuung in der Kindertagespflege**



Kita- / Krippenplatz

Rechtsgrundlagen

Verantwortungspflicht der Gemeinden:

Die Gemeinden tragen dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden.



Kein Kita-Platz – was nun??

Rechtsfolgen



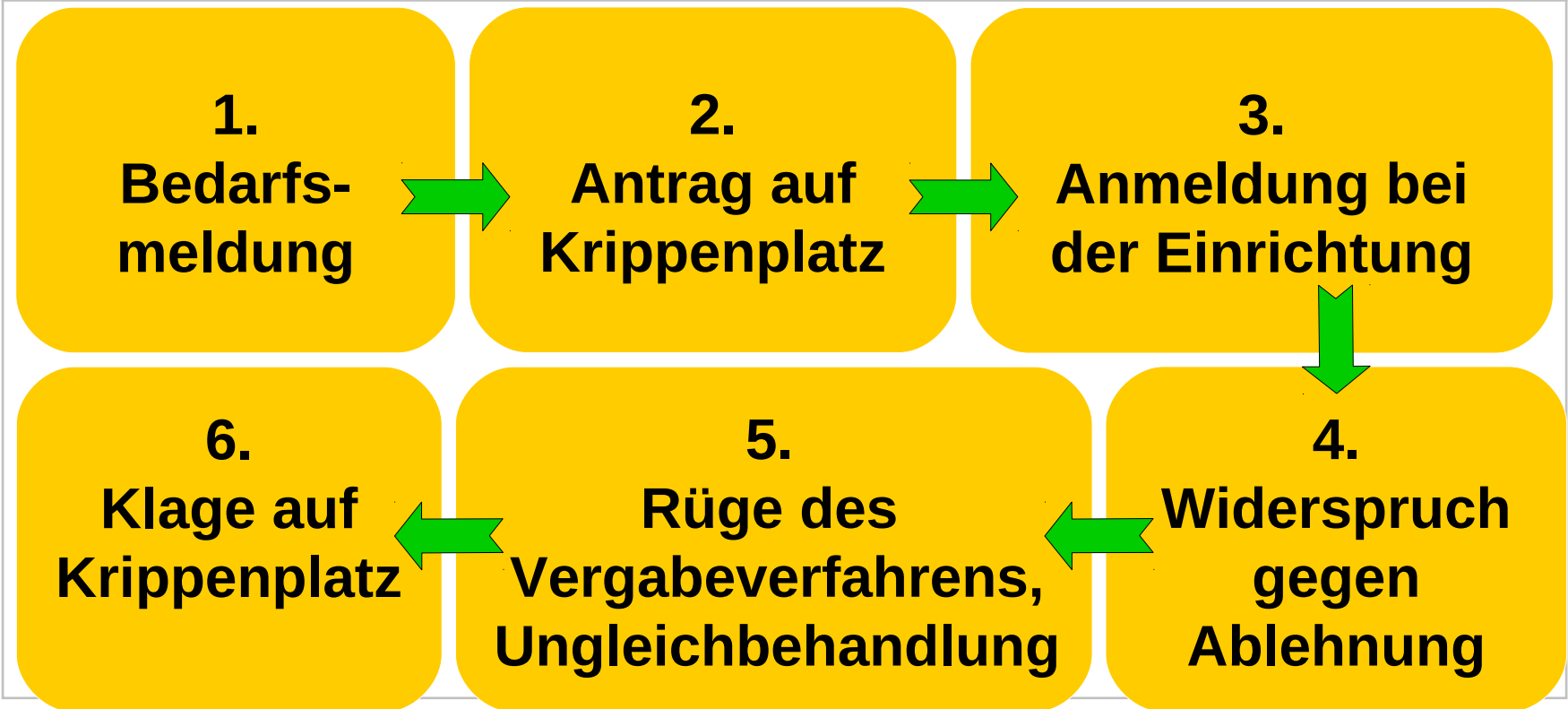
**Selbstbeschaffung /
Aufwendungsersatz**

**Ersatz
Verdienstaussfall**



Voraussetzungen für Ansprüche

Nachteilsausgleich, Aufwendungsersatz, Verdienstaussfall



Kein Kita-Platz – was nun? VSS

Bedarfsmeldung

Wo?

Kreis

Gemeinde

Kindertageseinrichtung



Kein Kita-Platz – was nun? VSS

Bedarfsmeldung



rechtzeitig

i.d.R. 1 Jahr vorher

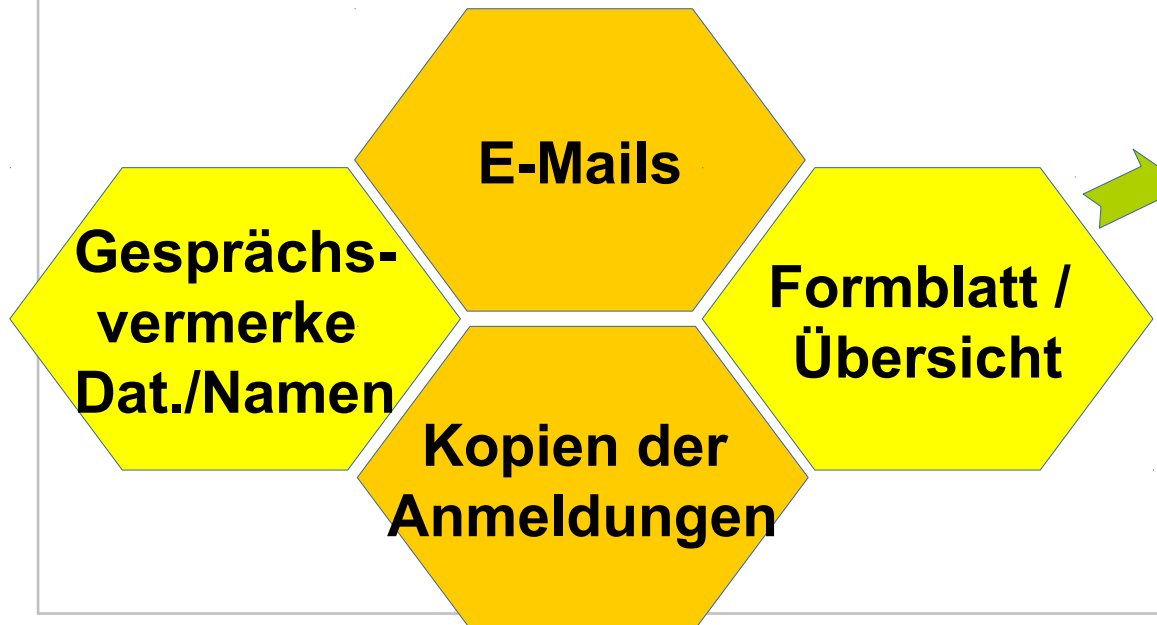
**Bei auswärtiger Betreuung:
3 Monate vorher**



Kein Kita-Platz – was nun? VSS

Bedarfsmeldung

Nachweise sichern!



1. Anmeldung in der Kita
Rappelkiste
Ort, Datum
2. Absage am:
3. Anmeldung in der Kita
Rasselbande
Ort, Datum
4. Absage am:
5. Mitteilung an Kreis
am:
6. Mitteilung an
Gemeinde am:



Kein Kita-Platz – was nun? VSS

Platz außerhalb der Wohngemeinde



Umstritten ist, ob auswärtiger Platz in Anspruch genommen werden muss.

Entfernung zum Wohnort muss zumutbar sein

In der Nähe der Arbeitsstätte?

Auf jeden Fall versuchen!



Kein Kita-Platz – was nun? VSS

Bedarfmeldung



Reicht eine
Anmeldung in
der Kita-Datenbank?

Nein

vielleicht

Was nun?

Selbstbeschaffung



§ 36 a
SGB VIII

**Mehraufwendungen im Rahmen des
§ 36 a SGB VIII analog erstattungsfähig**

Schadensminderungspflicht



Was nun?

Mehraufwendungen (Schaden des Kindes)

Mehraufwendungen im Rahmen des
§ 36 a SGB VIII analog erstattungsfähig



Nachteilsausgleich

extra
Fahrkosten

extra
Vergütung für
Verpflegung

im
Vergleich zu
Kita-Kosten

Abzüglich der Kosten
die „sowieso“ ange-
fallen wären

Schadensminderungspflicht



Verdienstausschlag

Schaden der Eltern

BGH: Urteil vom 20. Oktober 2016 – III ZR 302/15

*„Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe
verletzt seine **Amtspflicht**, wenn er einem gemäß
§ 24 Abs. 2 SGB VIII anspruchsberechtigten
Kind trotz rechtzeitiger **Anmeldung des Bedarfs**
keinen **Betreuungsplatz** zur Verfügung stellt.
Für das Verschulden des Amtsträgers kommt dem
Geschädigten ein Beweis des ersten
Anscheins zugute.“*



Verdienstaussfall

Ansprüche der Eltern

BGH: Urteil vom 20. Oktober 2016 – III ZR 302/15

2. Die mit dem Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII korrespondierende Amtspflicht bezweckt auch den Schutz der Interessen der Eltern



3. In den Schutzbereich der verletzten Amtspflicht fällt auch der Verdienstaussfallschaden, den Eltern dadurch erleiden, dass ihr Kind entgegen § 24 Abs. 2 SGB VIII keinen Betreuungsplatz erhält.



Verdienstausschlag

Ansprüche der Eltern

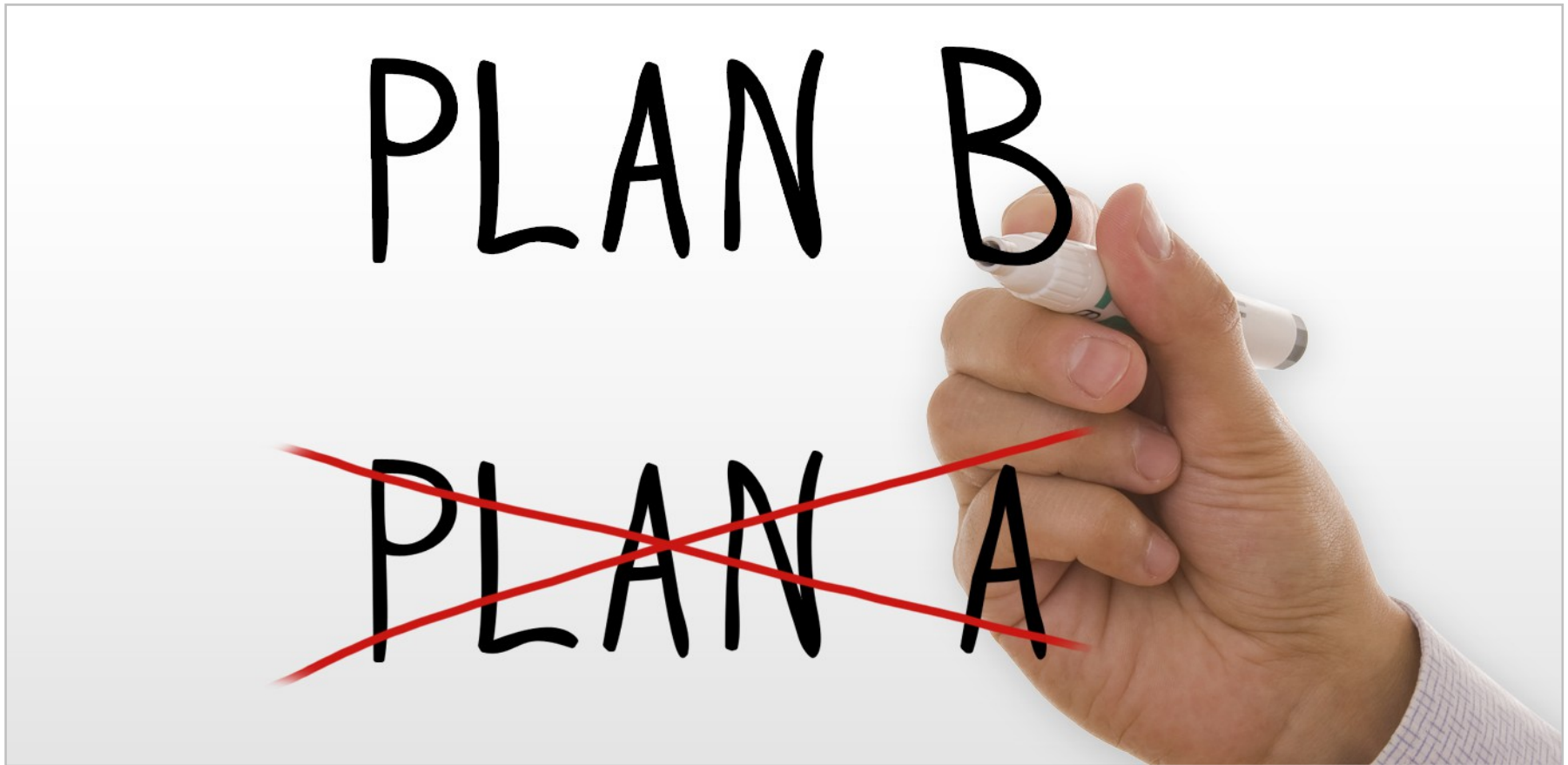
Nachweis: Verlängerung der Elternzeit

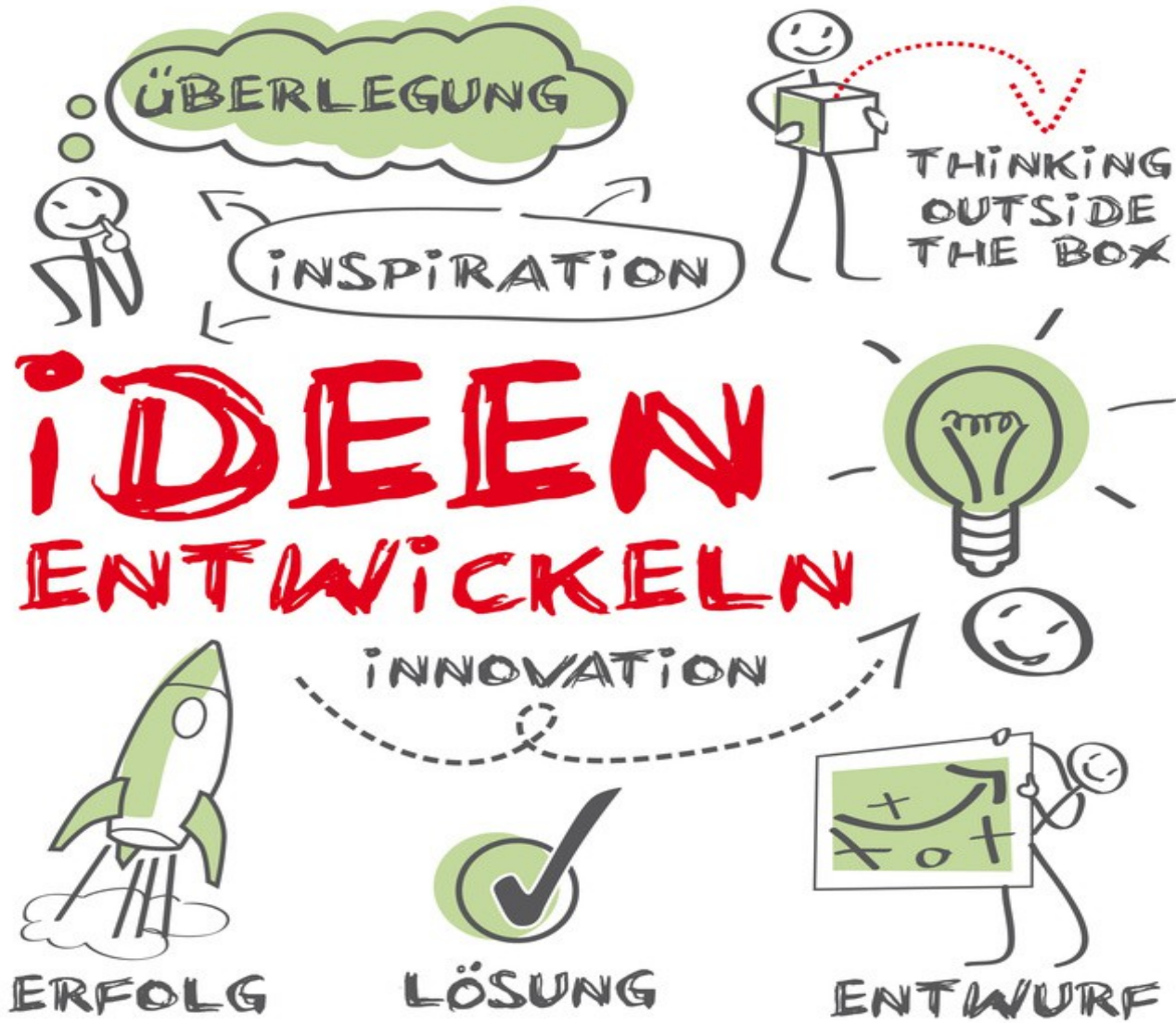
**dadurch entgangener Verdienst
(Nachweis: Gehaltsbescheinigung, Arbeitsvertrag)**

dadurch keine Beiträge zur Rentenversicherung



Kein Kita-Platz – was nun?





Kreative Kinderbetreuung – Ideen!

**Kinder-
mädchen**

**Tages-
pflege**

**Im Haus
der Personen-
sorgeberech-
tigten?**

**IDEEN
ENTWICKELN**



**Gründung
einer Eltern-
initiative**

**Politische Äußerung
in JHA**

**Einwohner-
frage-
stunde**

Übergang U3 zu Ü3 Gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Ü3 Platz?



Kindergartenplatz

Ja, es gibt einen Rechtsanspruch! Es gilt alles zuvor Erklärte

In der gleichen Kita? Auf Fortführung?

- Verständliches Interesse.
- Aber diejenigen, die noch keinen Platz hätten würden benachteiligt.
- Aufnahmekriterien gerichtlich überprüfbar;
bei pr. Organisationsform
- Rechtsstreit



Teilnahmegebühren der Personensorgeberechtigten



RECHTSANWALTSKANZLEI
MELCHERT

Grundlage Teilnahmegebühren

**Handelt es sich um
einen öffentlich
geförderten Platz?**

**Was ist
zulässig? Wie
setze ich das
durch?**



Elternbeiträge



Gesetze



§ 90 SGB VIII § 25 Abs. 3 KiTaG SH

- Angemessener Elternbeitrag
- Staffelung nach Einkommen

§ 25 Abs.1 KiTaG SH

- Landesmittel
- Teilnahmebeiträge oder Gebühren,
- Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- Zuschüsse der Gemeinden,
- Eigenleistungen des Trägers

Rspr.

- Beitrag darf anteilmäßigen rechnerischen Kosten nicht übersteigen
- Ab bestimmter Belastung muss Beitrag vermindert werden

Rechtsfolge

- Satzungen, Beitragsordnung und Richtlinien müssen im Einklang mit Gesetzen stehen
- Erhöhungen sachlich gerechtfertigt?



Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII

Berechnungsgrundlagen



- Sozialstaffel,
- Geschwisterermäßigung,
- Antrag bei Kreis oder Gemeinde.
- Berechnungsbeispiel (wenn gewünscht):



Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII

Angemessene Elternbeiträge

- Die Angemessenheit der Elternbeiträge hat ihre **Grenze** nach oben in der **zumutbaren Belastung** (§§ 82, 84 SGB XII)
- Individuell

- Ermittlung des Familieneinkommens
- abzgl. 2x Regelbedarf = 818 €
- abzgl. Familienzuschlag* = 2x 286,30 €
- abzgl. Unterkunftskosten
- inkl. Heizkosten und Strom.
*hier Ehepartner + 1 Ki



Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII

Angemessene Elternbeiträge

- Ermittlung des Familieneinkommens

- abzgl. 2x Regelbedarf = 818 €
- abzgl. Familienzuschlag* = 2x 286,30 € = 572
- abzgl. Unterkunftskosten ohne Heizkosten und Strom = 650 €
- Heizkostenpauschale = 100 €
- (bei Eigentum = Zinslast zzgl. Nebenkosten)
- Gesamtbedarf = 2.140 €



Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII

Angemessene Elternbeiträge

- Ermittlung des Familieneinkommens = 2.415 €
- abzgl. Gesamtbedarf von 2.140
- = 275 €
- 275 = Einkommensüberhang
- davon
- = 220 € (80%)
- = 137 € bei 50% maximaler Kostenbeitrag



Kita-Finanzierung

Elternbeiträge = Teilnahmebeiträge

Finanzierungsvereinbarung mit Träger

Örtlicher Träger
+ Land (1/3)
Eltern (1/3)
Gemeinde (1/3)

Eigenbeitrag des Trägers

Zuschüsse der Gemeinden

Kreisrichtlinie



Elternbeiträge

§ 25 Abs. 3 KiTaG S-H

**T=Standortgemeinde
Restkosten
(Defizit)**

Richtlinie

**Zuschüsse örtlicher Träger
und Land
+
Teilnahmegebühren**



Elternbeiträge

Richtlinie zur Betriebskostenförderung

Pro-Platz-Förderung

**Förderung nach
Leistungspunktesystem**

Höhe der Förderung

Antragsteller: Träger

Genehmigte Plätze x
Öffnungszeiten x
Betreuungsfaktor x
Faktor Leitung & Einzügigkeit x
Betreuungsmonate x
Qualitätsfaktor =
Leistungspunkte pro Gruppe



Elternbeiträge

Richtlinie zur Betriebskostenförderung

**Verwendung von Bundes-
und Landesfördermitteln:
VSS**

**6. Finanzierung durch Elternbeiträge:
mind. 30% max. 35%**



Exkurs: Finanzierung durch Landesmittel

Urteil des Landesverfassungsgerichts

- Finanzausgleichsgesetz verfassungswidrig
- Gemeinden brauchen Spielraum für freiwillige Aufgaben
- Nachbesserung bis 2020



Rechtsschutz

**Satzung
gerichtlich
voll über-
prüfbar**

Verwaltungsakt

Widerspruch

Klage



Rechtsschutz

Eingetragener Verein



Rechtsschutz



- **Mehrere Eltern**

- **klagen gemeinsam gegen Satzung etc.**

- **Teilung der Kosten**

- **Ergebnis wirkt für alle**

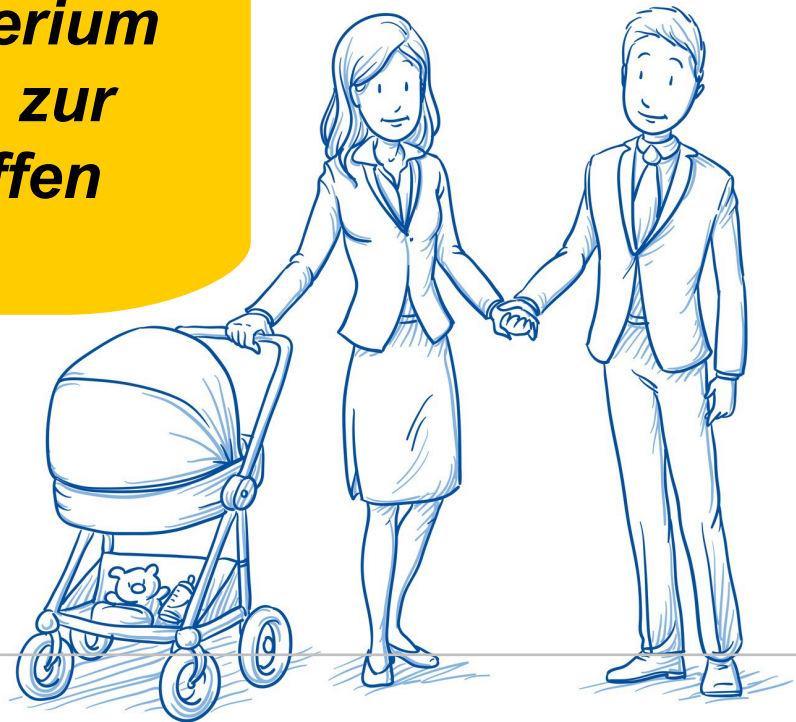


Wahljahr?

Eingetragener Verein

**Gemeindetag, Landkreistag,
Städteverband und Ministerium
wollen neue Regelungen zur
KiTa-Finanzierung schaffen
(bis 2019)**

Pressemitteilung vom 17.03.2017



Fortzahlung des „Kita-Geldes“ über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus



RECHTSANWALTSKANZLEI
MELCHERT

Fortzahlung des Kita-Geldes über den 3. Geburtstag

VV des Landes S-H zur Entlastung der Eltern bei den Kita-Kosten

Zweck der Verwaltungsvorschrift:

Den Personensorgeberechtigten soll kein Nachteil dadurch entstehen, dass die Wohnsitzkommune bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahrs keinen Platz in einer Elementargruppe zur Verfügung stellt.



Fortzahlung des Kita-Geldes über den 3. Geburtstag

VV des Landes S-H zur Entlastung der Eltern

Wo?

Landesamt für soziale Dienste

Was?

a) zwei Ablehnungen von Kitas

b) Negativerklärung der Eltern

**c) Bestätigung der Kita über Anfall
von Betreuungskosten**

**d) Mitteilung Betreuungszeitraum
noch U3**



Fortzahlung des Kita-Geldes über den 3. Geburtstag

VV des Landes S-H zur Entlastung der Eltern

Wann?

Rechtzeitig!

**Rückwirkend höchstens für 3 Monate
(aber immerhin!)**



Zusammenfassung und Ausblick



**„Eine Gemeinde kann ihr
Geld nicht besser anlegen,
als indem sie ihr Geld
in Babys steckt!“**

Winston Churchill



Kontakt Daten

Gerne stehe ich für die **Durchsetzung**
Ihrer Rechtsansprüche oder bei der
Beratung zu Finanzierungsfragen im öffentlichen
Jugendhilferecht zur Verfügung.

Frau Rechtsanwältin Loreena Melchert
Hohenufer 2, 25485 Langeln
Fon: 04123/ 929 40 34

www.kanzlei-melchert.de
www.kita-rechtsanwalt.de
loreena.melchert@kanzlei-melchert.de



Kinder- Jugendhilferecht

Gut beraten – Gute Beratung!



RECHTSANWALTSKANZLEI
MELCHERT